

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing: 11 JULI 1985
Ltg. 178/A-1/26
L. - Aussch.

A n t r a g

der Abgeordneten Anzenberger, Romeder, Ing.Schober, Hoffinger, Schwarzböck, Wildt, Hülmbauer, Kurzbauer, Lugmayr, Rozum, Rupp, Steinböck

betreffend Änderung des NÖ Landarbeiterkammergesetzes;

Das NÖ Landarbeiterkammergesetz wurde letztmalig im Jahre 1978 novelliert. Seither sind in der Vollziehung einige Probleme aufgetreten, die durch die vorliegende Novelle bereinigt werden sollen. Durch das NÖ Landwirtschaftskammergesetz wurde den für die Landwirtschaftskammer wahlwerbenden Parteien zur Erfüllung ihrer Aufgaben ein Beitrag in der Höhe von S 3,-- für jede auf die wahlwerbende Partei entfallende Stimme, soweit die Partei mindestens 5 % der abgegebenen gültigen Stimmen bei der letzten Wahl erreicht hat, gewährt. Es wäre zweckmäßig, eine solche Regelung auch für die Landarbeiterkammer zu treffen. Diese Förderungen würde den wahlwerbenden Parteien eine nicht unwesentliche Hilfe geben, andererseits aber das Landesbudget mit lediglich ca. S 45.000,-- jährlich belasten. Weiters soll klargestellt werden, daß die Bediensteten der Versuchs- und Forschungsanstalten kammerzugehörig sind. Probleme ergaben sich auch mit dem Datenschutz.

Z.1:

Die Zuordnung der Bediensteten in land- und forstwirtschaftlichen Versuchs- und Forschungsanstalten des Bundes, der Länder, der Gemeinden und sonstiger Körperschaften bereitete in der Praxis erhebliche Schwierigkeiten und wurde meist so gelöst, daß nur der Teil der Bediensteten, die "echte" land- und forstwirtschaftliche Tätigkeiten verrichteten, auch landarbeiterkammerzugehörig war. Mit dieser neuen Bestimmung sollen auch die etwa im Labor oder dgl. tätigen Bediensteten von land- und forstwirtschaftlichen Versuchs- und Forschungsanstalten in den Betreuungsbereich der NÖ Landarbeiterkammer einbezogen werden. Eine gleichlautende Bestimmung findet sich im steiermärkischen Landarbeiterkammergesetz und hat dort zu dem angestrebten Erfolg geführt.

Z.2 und 3:

Hier handelt es sich um eine Anpassung der Zitierungen.

Z.4:

Nach Inkrafttreten des Datenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 565/1978, ist es vorübergehend zu Problemen im Amtsverkehr mit den Gebietskrankenkassen und zu verschiedenen Auffassungen bezüglich der Zulässigkeit oder Nichtzulässigkeit der Übermittlung von automationsunterstützten Daten gekommen. Die neue Bestimmung wurde sinngemäß dem Arbeiterkammergesetz entnommen und soll allfällige, künftig noch auftretende Schwierigkeiten vermeiden helfen.

Z.5 und 8:

Die Formulierung "ist das beschließende Organ" im § 8 könnte zur irrigen Meinung verleiten, daß im Hauptausschuß keine Beschlüsse gefaßt werden könnten, und daß dieser ein bloßes Vollzugsorgan der Vollversammlung sei. Tatsächlich jedoch kommt ihm innerhalb des durch Gesetz und Vollversammlungsbeschlüssen gegebenen Rahmens eine willensbildende Funktion und Beschlußfähigkeit zu.

Die Wortfolge "ist das beschließende Organ" entfällt daher im § 8 und im § 16 werden die Worte "Beratung" und "Beschlüßfassung" eingefügt.

Z.6 und 7:

Es werden Druckfehler berichtigt.

Z.9:

Es fehlte bisher im Gesetz eine Regelung wie vorzugehen ist, wenn ein Mitglied des Hauptausschusses vorzeitig aus dem Amt ausscheidet.

Z.10:

Durch § 24 Abs.2 soll festgelegt werden, daß Behörden keinen Anspruch auf Entschädigung für den Personalaufwand im Zuge der Durchführung der Wahl haben. Eine ähnliche Regelung befindet sich im NÖ Landwirtschaftskammergesetz.

Z.11:

Den wahlwerbenden Parteien soll zur Deckung ihrer Kosten, die bei der Erfüllung ihrer Aufgaben entstehen, ein entsprechender Beitrag durch das Land Niederösterreich gewährt werden. Bemessungsgrundlage für den Beitrag ist die Anzahl der erreichten Stimmen bei der letzten Wahl der Landarbeiterkammer. Voraussetzung ist, daß mindestens 5 % der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht werden.

Z.12:

Es wird wieder auf die Bestimmungen des seinerzeitigen Landarbeiterkammergesetzes zurückgegriffen, da eine analoge Regelung zu den Landesbediensteten - wie derzeit vorgesehen - aus arbeitsrechtlichen Gründen nur für Neueintritte möglich wäre und zu einem unterschiedlichen Dienstrecht für "alte" und "neue" Dienstnehmer führen würde. Darüberhinaus soll wieder wie schon seinerzeit die Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde im Gesetz vorgesehen werden, da diese eine Voraussetzung für gewisse steuerliche Begünstigungen (§ 68 EStG) darstellt.

Z.13:

Es wird ein Druckfehler berichtigt.

Z.14:

Es handelt sich um die Anpassung einer Zitierung.

Die Gefertigten stellen daher den

A n t r a g :

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- "1. Der zuliegende Gesetzentwurf, mit dem das NÖ Landarbeiterkammergesetz geändert wird, wird genehmigt.
2. Die Landesregierung wird aufgefordert, daß zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen."

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag mit Gesetzentwurf dem LANDWIRTSCHAFTS-AUSSCHUSS zur Vorberatung zuzuweisen.

5. Juli 1985